

A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

11. Jahrgang, Nr. 2 · Prenzlau, den 9. März 2004 .



Inhaltsverzeichnis:

- Seite 2: *Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 4. Sitzung des Kreistages Uckermark am 17.03.2004*
- Seite 3: *Bekanntmachung der Beschlüsse der 3. Sitzung des Kreistages am 11.02.2004*
- Seite 7: *Neueintragungen in Teil I des Verzeichnisses der Denkmale des Landkreises Uckermark*
- Seite 7: *1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften im Landkreis Uckermark*
- Seite 9: *Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der - Ersten Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung vom 29. September 1998 - zwischen der Stadt Schwedt/Oder und dem Landkreis Uckermark im Amtlichen Anzeiger - Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg*
- Seite 9: *Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Europawahl am 13. Juni 2004 Vorschläge für Beisitzer und Stellvertreter des Kreiswahlausschusses*
- Seite 9: *Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Europawahl am 13. Juni 2004 Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und der Beitrittsstaaten zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland*
- Seite 11: *2. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung*
- Seite 13: *Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Uckermark über die Veröffentlichung des Antrages des NUWA - Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Brunnenanlage in der Stadt Prenzlau, OT Dedelow*
- Seite 14: *Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Uckermark über die Veröffentlichung des Antrages des NUWA - Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasserversorgungsleitungen im Amt Gramzow, Gemeinde Oberuckersee, OT Blankenburg*
- Seite 15: *Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Uckermark über die Veröffentlichung des Antrages des NUWA - Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für das Trink- und Abwassernetz im Amt Gramzow, Gemeinde Gramzow*
- Seite 16: *Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Uckermark über die Veröffentlichung des Antrages des NUWA - Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für einen Abwasserkanal im Amt Brüssow, Gemeinde Schönfeld, OT Klockow*
- Seite 16: *Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Uckermark über die Veröffentlichung des Antrages des NUWA - Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für einen Abwasserkanal in der Gemeinde Nordwestuckermark, OT Naugarten*
- Seite 17: *Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen für Sparkassenbücher der Sparkasse Uckermark*

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG
DER 4. SITZUNG DES KREISTAGES AM 17.03.2004**

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Kreistages

Öffentliche Bekanntmachung

Die **4. Sitzung des Kreistages** findet **am 17. März 2004 um 14:00 Uhr** im Plenarsaal des Kreishauses in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit (*einschließlich Abstimmung über die Anfertigung von Tonbandaufzeichnungen für die Niederschrift der Sitzung*)
2. Feststellung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
3. Bestätigung der Niederschrift der 3. Sitzung des Kreistages am 11.02.2004 - öffentlicher Teil
4. Einwohnerfragestunde
5. Aktuelle Stunde
 - 5.1 Bericht der Kreisverwaltung
 - 5.2 Aussprache zum Bericht
6. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Hauptsatzung)
7. Partnerschaft mit Landkreis Constanta (Rumänien)
8. Bestellung eines stimmberechtigten Vertreters in der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“
9. Verteilung der Investitionspauschale nach § 17 Abs. 1 und Abs. 4 GFG 2004 auf der Grundlage der erstellten Prioritätenliste
10. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen sowie über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Ordnungsbehördliche Verordnung zum Ladenschlussgesetz)
11. Erwerb eines Geschäftsanteils an der „S Uckermark Entwicklungsgesellschaft mbH“
12. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im IV. Quartal 2003
13. Anfragen aus dem Kreistag
 - 13.1 Anfrage des Abgeordneten Hans-Christian von Lentzke, SPD-Fraktion, *zum Aufkauf von Flächen im Naturpark „Uckermärkische Seen“ für Naturschutzzwecke*
 - 13.2 Anfrage der Fraktion Rettet die Uckermark *zur Verringerung der Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Kranichbrutplätzen*
14. Anträge an den Kreistag
 - 14.1 Antrag der Fraktion Rettet die Uckermark *zur Änderung der Besetzung der Mitgliedschaft im Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales und Vertretung in den übrigen Ausschüssen*
 - 14.2 Antrag der Fraktion Rettet die Uckermark *zur politischen Willensbekundung gegen den Bau eines „Riesenwindrades“ am Uckersee*
 - 14.3 Antrag der Fraktion Bauernverband *zur Überprüfung der Verwaltungsgebühren für die Erhebung der Wasser- und Bodenverbandsgebühren in den Städten und Gemeinden des Landkreises Uckermark)*
 - 14.4 Antrag der CDU-Fraktion *zum Finanzausgleichsgesetz*

Nichtöffentlicher Teil:

1. Feststellung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
2. Bestätigung der Niederschrift der 3. Sitzung des Kreistages am 11.02.2004 - nichtöffentlicher Teil
3. Beteiligung des Landkreises Uckermark an einer gemischtwirtschaftlichen Gesellschaft
4. Vergleich zu einem zivilgerichtlichen Verfahren
5. Genehmigung einer Eilentscheidung
6. Informationen des Landrates

gez. Dr. Gerlach

Prenzlau, den 04.03.2004

**BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE
DER 3. SITZUNG DES KREISTAGES AM 11.02.2004**

(Auszug aus der Niederschrift der 3. öffentlichen Sitzung des Kreistages am 11.02.2004)

zu TOP 6. (Verfahren im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung)

(Beschlussvorlage DS-Nr.: 181/2003)

Der Kreistag beschließt einstimmig mit den vorliegenden Änderungen und Ergänzungen:

„Der Kreistag bestätigt die in der Begründung dargestellte Verfahrensweise entsprechend den Beschlussempfehlungen zu 1. und 2.“

1. Beschlussempfehlung zum Verfahren im Verwaltungshaushalt während der vorläufigen Haushaltsführung:

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Verwaltungshaushalt 2004 freiwillige Leistungen gemäß Anlage 1 in Höhe der im Vorjahr (2003) geplanten Ansätze zu tätigen.

2. Beschlussempfehlung zum Verfahren im Vermögenshaushalt während der vorläufigen Haushaltsführung:

Die Verwaltung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ermächtigt, Aufträge im Vermögenshaushalt für Maßnahmen gemäß Anlage 2 auszulösen.“

zu TOP 7. (Gesellschaftsvertrag der „Medizinisch & Soziales Zentrum Angermünde gGmbH“)

(Beschlussvorlage DS-Nr.: 2/2004)

Herr Haffer legt zwei Änderungsanträge der SPD-Fraktion zur Ergänzung des Beschlussvorschlages der Drucksache DS-Nr.: 2/2004 vor.

1. Antrag:

„Der Kreistag möge beschließen:

Der Name der Gesellschaft wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Medizinisch & Soziales Zentrum Uckermark gGmbH“ umgewandelt.

Der Landrat wird beauftragt, einen entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung herbeizuführen.“

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit 4 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen zu.

2. Antrag:

„Der Kreistag möge beschließen:

Im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvertrag der „Medizinisch & Soziales Zentrum Angermünde

gGmbH“ werden der Landrat und der Aufsichtsrat beauftragt, zu den folgenden Angelegenheiten das Votum des Kreistages einzuholen:

- a) zu Veränderungen bezüglich der Mitgliedschaft der Gesellschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband,
- b) zu den im § 13 des Gesellschaftsvertrages aufgeführten Angelegenheiten der Abschnitte e), f), g) und j).“

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit 12 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen zu.

Es erfolgt die Beschlussfassung zur DS-Nr.: 2/2004 in der geänderten Fassung:

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungsanträge:

„Der Kreistag beschließt den geänderten Gesellschaftsvertrag der „Medizinisch & Soziales Zentrum Angermünde gGmbH“ (siehe Anlage).

Der Name der Gesellschaft wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Medizinisch & Soziales Zentrum Uckermark gGmbH“ umgewandelt.

Der Landrat wird beauftragt, einen entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung herbeizuführen.

Im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvertrag der „Medizinisch & Soziales Zentrum Angermünde gGmbH“ werden der Landrat und der Aufsichtsrat beauftragt, zu den folgenden Angelegenheiten das Votum des Kreistages einzuholen:

- a) zu Veränderungen bezüglich der Mitgliedschaft der Gesellschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband,
- b) zu den im § 13 des Gesellschaftsvertrages aufgeführten Angelegenheiten der Abschnitte e), f), g) und j).“

zu TOP 8. (Bestellung der vom Kreistag zu entsendenden Vertreter des Landkreises im Aufsichtsrat der „Medizinisch & Soziales Zentrum gGmbH“)

(Beschlussvorlage DS-Nr.: 3/2004)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Enthaltung:

„Der Kreistag beschließt, die in der Anlage aufgeführten Personen in den Aufsichtsrat der „Medizinisch & Soziales Zentrum gGmbH“ zu entsenden.“

(siehe Anlage zu TOP 8. – am Ende der Übersicht)

Auf einen Losentscheid zwischen CDU und FDP um den 5. Sitz hat die FDP zu Gunsten der CDU verzichtet.

zu TOP 9. (Vorab-Bewilligung von 350.000,00 EUR aus Mitteln der Investitionspauschale nach § 17 Abs. 1 GFG 2004 für die Maßnahme „Sanierung des Schulstandortes Boitzenburg, 2. BA - Innenausbau“ der Gemeinde Boitzenburger Land) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 12/2004)

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag beschließt die Vorab-Bewilligung von 350.000,00 EUR aus Mitteln der Investitionspauschale nach § 17 Abs. 1 GFG 2004 für die Maßnahme „Sanierung des Schulstandortes Boitzenburg, 2. BA – Innenausbau“ der Gemeinde Boitzenburger Land.“

zu TOP 10. (Orientierungsprüfung des Landesrechnungshofes Brandenburg zur Aufgabenwahrnehmung und Organisation der Beteiligungsverwaltung im Landkreis Uckermark) (Berichtsvorlage DS-Nr.: 180/2003)

„Der Kreistag nimmt den Bericht des Landesrechnungshofes Brandenburg über die Orientierungsprüfung zur Aufgabenwahrnehmung und Organisation der Beteiligungsverwaltung im Landkreis Uckermark zur Kenntnis.“

zu TOP 11. (Über- und außerplanmäßige Ausgaben im III. und IV. Quartal 2003) (Berichtsvorlage DS-Nr.: 182/2003)

„Die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im III. und IV. Quartal 2003 werden zur Kenntnis genommen.“

zu TOP 12. (Stellenplan für das Haushaltsjahr 2004) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 187/2003)

Herr Resch reicht im Namen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Änderungsantrag mit folgendem Beschlussvorschlag ein: „Die DS 187/2003 wird erst mit dem HH-Plan 2004 beschlossen.“

Der Kreistag lehnt den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit 18 Ja-Stimmen, 24 Gegenstimmen und einer Enthaltung ab.

Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung mit 23 Ja-Stimmen, 20 Gegenstimmen und einer Enthaltung:

„Der Kreistag beschließt den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2004.“

zu TOP 13. (Bestellung von Frau Regina Mollenhauer zur Prüferin im Rechnungsprüfungsamt) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 184/2003)

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag beschließt, Frau Regina Mollenhauer mit sofortiger Wirkung zur Prüferin im Rechnungsprüfungsamt zu bestellen.“

zu TOP 14. (Bestellung einer hauptamtlichen Seniorenbeauftragten) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 186/2003)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 2 Enthaltungen:

„Der Kreistag beschließt auf Vorschlag des Landrates, Frau Haike Fleischmann mit sofortiger Wirkung zur hauptamtlichen Seniorenbeauftragten des Landkreises Uckermark zu bestellen.“

Gleichzeitig wird Herr Günter Hildebrand von seiner bisherigen Funktion als ehrenamtlicher Seniorenbeauftragter entbunden.“

zu TOP 15. (Umsetzung der Schulentwicklungsplanung – Abbau Gesamtschulenteil an der Gesamtschule Gerswalde und Schulträgerwechsel) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 160/2003)

Frau Drews, stellt den Geschäftsordnungsantrag, den gesamten Komplex der Schulbeschlüsse zurück in die Ausschüsse zu verweisen, um die Diskussion dort nochmals zu eröffnen.

Der Kreistag lehnt den Antrag mehrheitlich mit 27 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen ab.

Der Kreistag beschließt mit 30 Ja-Stimmen, 4 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen:

„Der Kreistag beschließt gem. § 105 (2) S. 2 BbgSchulG den Abbau des Gesamtschulteils an der Gesamtschule mit Grundschulteil Gerswalde zum Schuljahresende 2003/04 und die Fortführung als selbständige Grundschule ab Schuljahr 2004/05.“

Weiterhin beschließt der Kreistag gem. § 105 (2) S. 2 BbgSchulG i.V.m. § 100 (1) S. 1 BbgSchulG die Übertragung der Schulträgerschaft für die zukünftig selbständige Grundschule Gerswalde ab dem 01.08.2004 vom Landkreis Uckermark auf die Gemeinde Gerswalde.“

zu TOP 16. (Umsetzung der Schulentwicklungsplanung – Abbau Gesamtschulenteil an der Gesamtschule „Puschkinschule“ Boitzenburg und Schulträgerwechsel)

(Beschlussvorlage DS-Nr.: 161/2003)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen:

„Der Kreistag beschließt gem. § 105 (2) S. 2 BbgSchulG den Abbau des Gesamtschulanteils an der Gesamtschule mit Grundschulanteil „Puschkinschule“ Boitzenburg zum Schuljahresende 2003/04 und die Fortführung als selbständige Grundschule.

Weiterhin beschließt der Kreistag gem. § 105 (2) S. 2 BbgSchulG i.V.m. § 100 (1) S. 1 BbgSchulG die Übertragung der Schulträgerschaft für die zukünftig selbständige Grundschule „Puschkinschule“ Boitzenburg ab dem 01.08.2004 vom Landkreis Uckermark auf die Gemeinde Boitzenburger Land.“

zu TOP 17. (Umsetzung der Schulentwicklungsplanung – Gesamtschule Klockow)

(Beschlussvorlage DS-Nr.: 162/2003)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen:

„Der Kreistag beschließt gem. § 105 (2) BbgSchulG die Auflösung der Gesamtschule Klockow zum Schuljahresende 2003/04.“

zu TOP 18. (Umsetzung der Schulentwicklungsplanung – Gesamtschule „H. Heine“ Lübbenow)

(Beschlussvorlage DS-Nr.: 163/2003)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 3 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen:

„Der Kreistag beschließt gem. § 105 (2) BbgSchulG die Auflösung der Gesamtschule „H. Heine“ Lübbenow zum Schuljahresende 2003/04.“

zu TOP 19. (Umsetzung der Schulentwicklungsplanung – Gesamtschule „Lindenschule“ Prenzlau)

(Beschlussvorlage DS-Nr.: 164/2003)

Herr Scheffel legt einen Änderungsantrag der FDP-Fraktion zur DS-Nr.: 164/2003 mit folgendem Wortlaut vor:

„Der Kreistag beschließt die 3-zügige Fortführung der Gesamtschule „Lindenschule“ Prenzlau für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 ab dem Schuljahr 2004/2005.“

Der Kreistag lehnt den Antrag mit 16 Ja-Stimmen, 24 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen ab.

Der Kreistag beschließt mit 24 Ja-Stimmen, 14 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen:

„Der Kreistag beschließt im Schuljahr 2004/05 letztmalig 2 Klassen in der Jahrgangsstufe 7 an der Gesamtschule „Lindenschule“ Prenzlau zu errichten.

Darüber hinaus beschließt der Kreistag die Auflösung der Gesamtschule „Lindenschule“ Prenzlau zum Schuljahresende 2005/06.“

zu TOP 20. (Umsetzung der Schulentwicklungsplanung – Reduzierung Zügigkeit Gymnasium Templin)

(Beschlussvorlage DS-Nr.: 165/2003)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen:

„Der Kreistag beschließt entsprechend der aktuellen Schulentwicklungsplanung die Reduzierung der Zügigkeit am Gymnasium Templin ab Schuljahresbeginn 2004/05 von derzeit vier auf drei Züge pro Jahrgangsstufe, beginnend mit der Jahrgangsstufe 7.“

zu TOP 21. (Umsetzung der Schulentwicklungsplanung – Reduzierung Zügigkeit Realschule „J. W. v. Goethe“ Templin)

(Beschlussvorlage DS-Nr.: 166/2003)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 6 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen:

„Der Kreistag beschließt entsprechend der aktuellen Schulentwicklungsplanung die Reduzierung der Zügigkeit an der Realschule „J. W. v. Goethe“ Templin ab Schuljahresbeginn 2004/05 von derzeit drei auf zwei Züge pro Jahrgangsstufe, beginnend mit der Jahrgangsstufe 7.“

zu TOP 22. (Umsetzung der Schulentwicklungsplanung – Reduzierung Zügigkeit Realschule „Ph. Hackert“ Prenzlau)

(Beschlussvorlage DS-Nr.: 167/2003)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 5 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen:

„Der Kreistag beschließt entsprechend der aktuellen Schulentwicklungsplanung die Reduzierung der Zügigkeit an der Realschule „Ph. Hackert“ Prenzlau ab Schuljahresbeginn 2004/05 von derzeit vier auf drei Züge

pro Jahrgangsstufe, beginnend mit der Jahrgangsstufe 7.“

zu TOP 23. (Umsetzung der Schulentwicklungsplanung – Reduzierung Zügigkeit Gesamtschule „Talsand“ Schwedt/O.)

(Beschlussvorlage DS-Nr.: 168/2003)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen:

„Der Kreistag beschließt die Reduzierung der Zügigkeit an der Gesamtschule „Talsand“ Schwedt/O. ab Schuljahresbeginn 2004/05 von derzeit sechs auf vier Züge pro Jahrgangsstufe, beginnend mit der Jahrgangsstufe 7.“

zu TOP 24. (Auflösung des Preußischen Kammerorchesters)

(Beschlussvorlage DS-Nr.: 169/2003)

Der Kreistag beschließt mit 31 Ja-Stimmen, 9 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen:

„Der Kreistag beschließt die Auflösung des Preußischen Kammerorchesters zum 31.07.2005.“

zu TOP 25. (Beschluss zur Übertragung der Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz durch öffentlich-rechtlichen Vertrag)

(Beschlussvorlage DS-Nr.: 185/2003)

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag beschließt die Übertragung der Durchführung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach dem Kindertagesstättengesetz an die Gemeinden und Ämter im Landkreis Uckermark zum 01.01.2004 entsprechend des in der Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrages.“

zu TOP 26. (1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften im Landkreis Uckermark) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 188/2003)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich bei einer Enthaltung:

„Der Kreistag beschließt folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften im Landkreis Uckermark.“

zu TOP 28. (Anträge an den Kreistag)

zu TOP 28.1 (Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, CDU und Bauernverband an den Kreistag am 11.02.04 zur Unterstützung des Offenen Briefes vom 29.10.2003 zur Novellierung des Nationalparkgesetzes) (DS-Nr.: 13/2004)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 5 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen:

„Der Kreistag unterstützt den Offenen Brief vom 29.10.2003 an die Regierung und den Landtag des Landes Brandenburg zur Novellierung des Nationalpark-Gesetzes vom 27.06.1995 und beauftragt den Landrat sich für die Novellierung des Gesetzes bei der Landesregierung einzusetzen.“

zu TOP 28.2 (Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, CDU und Bauernverband an den Kreistag am 11.02.04 zur Trägerschaft des Gewässerrandstreifenprojektes „Unteres Odertal“) (DS-Nr.: 14/2004)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 6 Gegenstimmen:

„Der Landrat wird beauftragt, die Landesregierung aufzufordern, die Trägerschaft des Gewässerrandstreifenprojektes „Unteres Odertal“ mit dem "Verein der Freunde des deutsch/polnischen Europanationalparks Unteres Odertal“ durch Kündigung oder andere geeignete Mittel sofort zu beenden und als neuen Träger umgehend den Wasser- und Bodenverband Oder-Welse einzusetzen.“

Des Weiteren soll sichergestellt werden, dass kurzfristig eine Zuordnung der bisher durch den Verein auf der Grundlage von Fördermitteln erworbenen Flächen zum neuen Träger hin vollzogen werden kann.“

Zu TOP 8:

Anlage zur Beschlussvorlage DS-Nr.: 3/2004:

Medizinisch und Soziales Zentrum Angermünde gGmbH

Organ: Aufsichtsrat 5 Sitze

CDU	SPD	PDS	RETTET DIE UCKERMARK
2	1	1	1
Kellner, Peter Berliner Tor 1 16278 Angermünde	Haffer, Gustav-Adolf Kupferschmiedegang 21a 17291 Prenzlau	Wolff-Molorciuc, Irene Mittelstraße 15 OT Passow 16306 Welsebruch	Kliche, Ines Hohenselchower Str.1 OT Casekow 16306 Casekow
Banditt, Wolfgang Schmalzgrubenstraße 257 16307 Gartz (Oder)			

**NEUEINTRAGUNG IN TEIL I DES VERZEICHNISSSES DER DENKMALE
DES LANDKREISES UCKERMARK**

Neueintragungen in Teil I des Verzeichnisses der Denkmale des Landkreises Uckermark

1. 17268 Templin Gutsanlage Herzfelde
OT Herzfelde hier: - Wirtschaftshof
- Teil des Parkes
Flur 3, Flurstücke 101; 126; 127
2. 17268 Templin Gutsanlage Herzfelde
OT Herzfelde hier: - Schafstall
Flur 3, Flurstück 106
3. 17291 Gramzow Wohnhaus
OT Meichow Waldstraße 30
Gemarkung Neu Meichow
Flur 2, Flurstück 47

Der Landrat

**1. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR SATZUNG ZUR ERHEBUNG VON GEBÜHREN UND
AUSLAGEN FÜR AMTSHANDLUNGEN IM VOLLZUG FLEISCHHYGIENERECHTLICHER
VORSCHRIFTEN IM LANDKREIS UCKERMARK**

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygiene-rechtlicher Vorschriften im Landkreis Uckermark, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark, Nr. 7/2001 vom 26.10.2001, hat der Kreistag des Landkreises auf seiner Sitzung am 11.2.2004 wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 3 Abs. 16 wird in der Tabelle „Untersuchungsart“ die Gebühr für stichprobenweise Rückstandsunter-suchungen nach nationalem Rückstandkontrollplan wie folgt geändert:

Der Betrag von 2,13 € ist zu streichen. Dafür werden nachfolgend genannte Gebühren eingefügt:

Rind/Pferd	0,67 €
Schwein	0,14 €
Schaf/Ziege	0,13 €
erlegtes Haarwild	0,13 €

Artikel 2

1. Die Tabelle zu Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Schlachtungen je Stunde	63 und mehr	62	55-61	45-54	30-44	29 und weniger	Bemerkungen
€/Tier	1,68	1,84	1,94	2,26	2,97	3,67	
- Ferkel bis 25 kg Schlachtgewicht					2,45 €/Tier		
- Rinder/Jungrinder					7,32 €/Tier		
- Schafe/Ziegen					0,77 €/Tier		

2. Die Tabelle zur Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Anzahl Schlachtungen/Tag	1. bis 35 (100 v. H.) in €	36. bis 64. (80 v. H.) in €	65. bis 119. (65 v. H.) in €	Ab 120. (50 v. H.) in €
Einhufer	15,17	12,14	9,86	7,59
Rinder incl. Jungrinder/geschlachtetes wiederkauendes Haarwild, das aus Gehegewildbeständen stammt	11,23	8,98	7,30	5,62
Schafe/Ziegen	3,75	3,00	2,44	1,88
Hausschweine/geschlachtete Wildschweine die aus Gehegewildbeständen stammen ¹⁾	4,74	3,79	3,08	2,37
Erlegtes Haarwild ²⁾	4,85	3,88	3,15	2,43

1) Die Schlacht tieruntersuchung erfolgt gebührenfrei mit Ausnahme der Wegstreckenentschädigung.
 2) Gebührensatz ausschließlich für die Fleischuntersuchung von erlegtem Haarwild im Sinne der Anlage 1 Kapitel II Nr. 5.9 der Fleischhygiene-Verordnung.

3. Die Tabelle zur Anlage 4 wird wie folgt geändert

Tierart	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung in €/Tier	Hausschlachtungs- zuschlag ¹⁾	Zuschlag für Verwaltungs- kosten in €/Tier
Einhufer ²⁾	15,17	2,20	1,10
Rinder incl. Jungrinder/geschlachtetes wiederkauendes Haarwild, das aus Gehegewildbeständen stammt, im Rahmen von Hausschlachtungen ²⁾	11,23	2,20	1,10
Schafe/Ziegen ²⁾	3,75	2,20	1,10
Hausschweine/ geschlachtete Wildschweine, die aus Gehegewildbeständen stammen, im Rahmen von Hausschlachtungen ³⁾	4,74	2,20	1,10
erlegtes Haarwild ⁴⁾	4,85	-	1,10

1) Der Hausschlachtungszuschlag steht nicht zu, wenn in der Schlachtstätte an einem Tag mehr als 3 Tiere im zeitlichen Zusammenhang geschlachtet werden.
 2) Die Gebühr pro Tier verringert sich um 20 v. H., wenn eine Befreiung von der Schlacht tieruntersuchung nach § 3 FIHG durch die zuständige Behörde erteilt wurde.
 3) Die Schlacht tieruntersuchung erfolgt gebührenfrei mit Ausnahme der Wegstreckenentschädigung.
 4) Gebührensatz ausschließlich für die Fleischuntersuchung von erlegtem Haarwild im Sinne der Anlage 1 Kapitel II Nr. 5.6 der FIHV.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1.1.2004 in Kraft.

Prenzlau, den 12.02.2004

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**HINWEIS AUF DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER – ERSTEN ÄNDERUNG
ZUR ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VEREINBARUNG ZUR ÜBERTRAGUNG VON
AUFGABEN DER ABFALLENTSORGUNG VOM 29. SEPTEMBER 1998 - ZWISCHEN DER
STADT SCHWEDT/ODER UND DEM LANDKREIS UCKERMARK
IM AMTLICHEN ANZEIGER – BEILAGE ZUM AMTSBLATT FÜR BRANDENBURG**

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) weise ich darauf hin, dass die - Erste Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung vom 29. September 1998 - zwischen der Stadt Schwedt/Oder und dem Landkreis Uckermark im Amtlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1 vom 14. Januar 2004 (S. 3) öffentlich bekannt gemacht wurde.

Prenzlau, den 09.02.2004

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISWAHLLEITERS
ZUR EUROPAWAHL AM 13. JUNI 2004
VORSCHLÄGE FÜR BEISITZER UND STELLVERTRETER
DES KREISWAHLAUSSCHUSSES**

Für die Europawahl am 13. Juni 2004 ist für den Landkreis Uckermark ein Kreiswahlausschuss zu bilden. Der Kreiswahlausschuss hat die Aufgabe, das endgültige Ergebnis der Europawahl im Landkreis Uckermark festzustellen. In den Kreiswahlausschuss sind 6 Beisitzer und für jeden Beisitzer ein Stellvertreter zu berufen. Die Beisitzer müssen im Landkreis Uckermark zur Europawahl wahlberechtigt sein. Sie sollen möglichst am Sitz des Kreiswahlleiters (Prenzlau) wohnen.

Ich bitte, mir bis zum 16. April 2004 Vorschläge für Beisitzer und Stellvertreter zu unterbreiten. Dabei bitte ich insbesondere die Parteien, Vorschläge zu unterbreiten.

Die Vorschläge sind zu richten an:

Kreisverwaltung Uckermark, Kreiswahlleiter, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau; Telefax: 03984/704199; e-Mail: landkreis@uckermark.de

Prenzlau, den 19.02.2004

gez. Streich
Kreiswahlleiter für den Landkreis Uckermark

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISWAHLLEITERS
ZUR EUROPAWAHL AM 13. JUNI 2004
BEKANNTMACHUNG FÜR STAATSANGEHÖRIGE DER ÜBRIGEN MITGLIEDSTAATEN
DER EUROPÄISCHEN UNION (UNIONS-BÜRGER) UND DER BEITRITTSSTAATEN ZUR
WAHL ZUM EUROPÄISCHEN PARLAMENT IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten) besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten) eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten), dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 23.5.2004 (=21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tage vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten) besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten), dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Prenzlau, den 19.02.2004

gez. Streich
Kreiswahlleiter für den Landkreis Uckermark

**2. ÄNDERUNG ZUR VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES
OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde
Aktenzeichen: 15 51 73
vom 23.02.2004

I.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die 2. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung vom 11.02.2004.

Prenzlau, den 23.02.2004
In Vertretung

gez. Reinhold Klaus
1. Beigeordneter

II.

2. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S.194) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) in ihrer Sitzung am 11.02.2004 folgende 2. Änderung zur Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Mitglieder, Stimmenzahl

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind folgende Städte und Gemeinden:

1. Angermünde
2. Schwedt/Oder
3. Casekow
4. Gartz (Oder) für die Ortsteile Gartz (Oder), Geesow und Hohenreinkendorf
5. Hohenselchow-Groß Pinnow
6. Mescherin
7. Tantow
8. Berkholz-Meyenburg
9. Mark Landin
10. Pinnow
11. Schöneberg
12. Welsebruch
13. Gramzow für den Ortsteil Polßen
14. Zichow

(2) Auf die Städte Schwedt/Oder und Angermünde entfallen zusammen 50 % der Stimmen, auf die übrigen Verbandsmitglieder zusammen 50 % der Stimmen.

Die übrigen Verbandsmitglieder haben je angefangene 100 Einwohner eine Stimme. Die Summe dieser Stimmenzahlen ergibt 50 % der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die verbleibenden 50 % der Stimmen verteilen sich auf die Stadt Schwedt mit 124 Stimmen und auf die Stadt Angermünde mit 31 Stimmen.

Maßgeblich ist die amtliche Einwohnerzahl des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik zum 30.06. des Vorjahres. Bei Verbandsmitgliedern, die nur für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband sind, ist die maßgebliche Einwohnerzahl der Ortsteile die von den Einwohnermeldeämtern zum 30.06. des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl. Die Stimmzahl ist, soweit Änderungen der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder dies erforderlich machen, zum 01.07. jeden Jahres durch Änderung der Verbandssatzung anzupassen.

Die danach ermittelten Stimmzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder ergeben sich wie folgt:

	Mitglieder	Einwohner	Stimmzahl
1.	Angermünde	16057	31
2.	Schwedt/Oder	39381	124
3.	Casekow	2517	26
4.	Gartz/Oder für die Ortsteile Gartz/ Oder, Geesow und Hohenreinkendorf	2669	27
5.	Hohenselchow-Groß Pinnow	915	10
6.	Mescherin	809	9
7.	Tantow	797	8
8.	Berkholz-Meyenburg	1208	13
9.	Mark Landin	1191	12
10.	Pinnow	944	10
11.	Schöneberg	995	10
12.	Welsebruch	1752	18
13.	Gramzow für den Ortsteil Polßen	252	3
14.	Zichow	857	9
	Gesamt:	70344	310

2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Amt Angermünde-Land“ gestrichen.
3. § 15 Pkt. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstaben a) und b) wird die Angabe „200.000,- DM“ durch „100.000,- €“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe c) wird die Angabe „50.000,- DM“ durch „25.000,- €“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe d) wird die Angabe „200.000,- DM“ durch „100.000,- €“ ersetzt.
4. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „Ein- und Höhergruppierung“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Nr. 1 und 2 wird die Angabe „50.000,- DM“ durch „25.000,- €“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Nr. 4 wird die Angabe „10.000,- DM“ durch „5.000,- €“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Nr. 5 wird die Angabe „50.000,- DM“ durch „25.000,- €“ und die Angabe „10.000,- DM“ durch „5.000,- €“ ersetzt.
 - e) In Absatz 3 Nr. 6 wird die Angabe „24.000,- DM“ durch „25.000,- €“ ersetzt.
5. § 24 Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
 - (1) Satzungen sind in ihrem vollen Wortlaut in der durch die Bekanntmachungsverordnung vorgeschriebenen Form bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
 - (2) Satzungen sind vom Verbandsvorsteher oder dessen Vertreter zu unterzeichnen und öffentlich bekannt zu machen.
6. Die Anlage 1 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

1. Diese Änderungssatzung tritt am **01.04.2004** in Kraft. Der Beitritt der Stadt Angermünde für den Ortsteil Bölkendorf wird zu diesem Tage wirksam.
2. Infolge der Eingliederung der Stadt Greiffenberg und der Gemeinden Biesenbrow, Bruchhagen, Crussow, Frauenhagen, Gellmersdorf, Görlsdorf, Günterberg, Herzsprung, Kerkow, Mürow, Neukünkendorf, Schmargendorf, Schmiedeberg, Steinhöfel, Stolpe, Welsow, Wilmersdorf und Wolletz in die Stadt Angermünde mit Wirkung zum 26.10.2003 ist die Stadt Angermünde gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle dieser Gemeinden getreten.

3. Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Blumberg, Casekow, Luckow-Petershagen und Wartin zur neuen Gemeinde Casekow mit Wirkung zum 31.12.2002 ist die neue Gemeinde Casekow gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle dieser Gemeinden getreten.
4. Infolge der Eingliederung der Gemeinde Woltersdorf in die neu gebildete Gemeinde Casekow mit Wirkung zum 31.12.2002 ist die neue Gemeinde Casekow gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle der Gemeinde Woltersdorf getreten.
5. Infolge der Eingliederung der Gemeinde Biesendahlshof in die neu gebildete Gemeinde Casekow mit Wirkung zum 26.10.2003 ist die neue Gemeinde Casekow gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle der Gemeinde Biesendahlshof getreten.
6. Infolge des Zusammenschlusses der Stadt Gartz (Oder) sowie der Gemeinden Friedrichsthal, Geesow und Hohenreinkendorf zur neuen Stadt Gartz (Oder) mit Wirkung zum 31.12.2002 ist die neue Stadt Gartz (Oder) für ihre Ortsteile Gartz (Oder), Geesow und Hohenreinkendorf gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle dieser Gemeinden getreten.
7. Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Hohenselchow und Groß Pinnow zur neuen Gemeinde Hohenselchow-Groß Pinnow mit Wirkung zum 26.10.2003 ist die neue Gemeinde Hohenselchow-Groß Pinnow gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle dieser Gemeinden getreten.
8. Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Mescherin, Neurochlitz, Radekow und Rosow zur neuen Gemeinde Mescherin mit Wirkung zum 31.12.2002 ist die neue Gemeinde Mescherin gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle dieser Gemeinden getreten.
9. Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Tantow und Schönfeld zur neuen Gemeinde Tantow mit Wirkung zum 31.12.2002 ist die neue Gemeinde Tantow gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle dieser Gemeinden getreten.
10. Infolge der Eingliederung der Gemeinde Schönow in die Gemeinde Welsebruch mit Wirkung zum 26.10.2003 ist die Gemeinde Welsebruch gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle der Gemeinde Schönow getreten.
11. Infolge der Eingliederung der Gemeinde Stendell in die Stadt Schwedt/Oder mit Wirkung zum 31.12.2002 ist die Stadt Schwedt/Oder gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle der Gemeinde Stendell getreten.
12. Infolge der Eingliederung der Gemeinde Hohenfelde in die Stadt Schwedt/Oder mit Wirkung zum 26.10.2003 ist die Stadt Schwedt/Oder gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle der Gemeinde Hohenfelde getreten.
13. Infolge der Eingliederung der Stadt Vierraden in die Stadt Schwedt/Oder mit Wirkung zum 26.10.2003 ist die Stadt Schwedt/Oder gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle der Stadt Vierraden getreten.

Schwedt/Oder, den 11.02.2004

gez. Hans-Ulrich Unke
Verbandsvorsteher

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES UCKERMARK
ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NUWA – NORD-UCKERMÄRKI-
SCHER WASSER- UND ABWASSERVERBAND - MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREY-
SCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBE-
SCHEINIGUNG FÜR EINE BRUNNENANLAGE IN DER STADT PRENZLAU, OT DEDELOW**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit *gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2192)* zu bestellen.

Die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahren für wasserwirtschaftliche Anlagen obliegt gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) der unteren Wasserbehörde.

Antragsteller: NUWA - Nord-Uckermärkischer Wasser und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Brunnenanlage

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Falkenhagen**
 Flur: **2**, Flurstück: **114**

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. u. Do. von 08.00 bis 12.00; Di. von 08.00 bis 12.00 u. 13.00 bis 17.00; Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Nach Absprache (Tel. 03984 704668) ist eine Einsichtnahme auch zu anderen Zeiten möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau einzulegen.

In Vertretung

gez. Reinhold Klaus
1. Beigeordneter

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES UCKERMARK
 ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NUWA – NORD-UCKERMÄRKISCHER WASSER- UND ABWASSERVERBAND - MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRASSE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNGEN IM AMT GRAMZOW, GEMEINDE OBERUCKERSEE, OT BLANKENBURG**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit *gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2192)* zu bestellen.

Die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahren für wasserwirtschaftliche Anlagen obliegt gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) der unteren Wasserbehörde.

Antragsteller: NUWA - Nord-Uckermärkischer Wasser und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserversorgungsleitungen

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Blankenburg**
 Flur: **2**, Flurstücke: **40/3, 41, 42, 43, 54, 72/4**,
 Flur: **5**, Flurstücke: **29, 31, 32**,
 Flur: **6**, Flurstück: **13**,

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. u. Do. von 08.00 bis 12.00; Di. von 08.00 bis 12.00 u. 13.00 bis 17.00; Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Nach Absprache (Tel. 03984 704668) ist eine Einsichtnahme auch zu anderen Zeiten möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau einzulegen.

In Vertretung

gez. Reinhold Klaus
1. Beigeordneter

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES UCKERMARK
ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NUWA – NORD-UCKERMÄR-
KISCHER WASSER- UND ABWASSERVERBAND - MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREY-
SCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBE-
SCHEINIGUNG FÜR DAS TRINK- UND ABWASSERNETZ IM AMT GRAMZOW,
GEMEINDE GRAMZOW**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit *gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2192)* zu bestellen.

Die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahren für wasserwirtschaftliche Anlagen obliegt gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) der unteren Wasserbehörde.

Antragsteller: NUWA - Nord-Uckermärkischer Wasser und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung und Abwasserkanal

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Gramzow**

Flur: 6,	Flurstück: 24,
Flur: 12,	Flurstücke: 11/1, 80/7, 81/5, 81/6, 113/4,
Flur: 13,	Flurstücke: 2/1, 49/4, 68/3, 77/1,
Flur: 14,	Flurstücke: 7/2, 73/11, 73/12, 73/13,73/14, 73/15, 73/16, 73/17, 73/18, 73/19, 73/20, 73/21,

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. u. Do. von 08.00 bis 12.00; Di. von 08.00 bis 12.00 u. 13.00 bis 17.00; Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Nach Absprache (Tel. 03984 704668) ist eine Einsichtnahme auch zu anderen Zeiten möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau einzulegen.

In Vertretung

gez. Reinhold Klaus
1. Beigeordneter

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES UCKERMARK
 ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NUWA – NORD-UCKERMÄR-
 KISCHER WASSER- UND ABWASSERVERBAND - MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREY-
 SCHMIDTSTRASSE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTS-
 BESCHEINIGUNG FÜR EINEN ABWASSERKANAL IM AMT BRÜSSOW,
 GEMEINDE SCHÖNFELD, OT KLOCKOW**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2192) zu bestellen.

Die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahren für wasserwirtschaftliche Anlagen obliegt gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) der unteren Wasserbehörde.

Antragsteller: NUWA - Nord-Uckermärkischer Wasser und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Abwasserkanal

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Klockow**

Flur: 1, Flurstücke: **119,120, 150, 151, 157, 158, 186, 187, 225, 226, 231, 244, 251, 254, 255, 269, 289, 291, 293, 296, 355, 100/13, 100/14, 116/3, 118/4, 178/2, 30/1, 5/18, 5/19, 5/20, 5/21, 5/22, 5/23, 5/25, 6/2.**

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. u. Do. von 08.00 bis 12.00; Di. von 08.00 bis 12.00 u. 13.00 bis 17.00; Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Nach Absprache (Tel. 03984 704668) ist eine Einsichtnahme auch zu anderen Zeiten möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau einlegen.

In Vertretung

gez. Reinhold Klaus
1. Beigeordneter

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES UCKERMARK
 ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NUWA – NORD-UCKERMÄR-
 KISCHER WASSER- UND ABWASSERVERBAND - MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREY-
 SCHMIDTSTRASSE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTS-
 BESCHEINIGUNG FÜR EINEN ABWASSERKANAL IN DER
 GEMEINDE NORDWESTUCKERMARK, OT NAUGARTEN**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2192) zu bestellen.

Die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahren für wasserwirtschaftliche Anlagen obliegt gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) der unteren Wasserbehörde.

Antragsteller: NUWA - Nord-Uckermärkischer Wasser und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Abwasserkanal (Entwässerungsanlage)

Betroffene
Grundstücke: Gemarkung: **Naugarten**

Flur: **2**, Flurstück: **91/1**

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. u. Do. von 08.00 bis 12.00; Di. von 08.00 bis 12.00 u. 13.00 bis 17.00; Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Nach Absprache (Tel. 03984 704668) ist eine Einsichtnahme auch zu anderen Zeiten möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau einzulegen.

In Vertretung

gez. Reinhold Klaus
1. Beigeordneter

**AUFGEBOTSVERFAHREN UND KRAFTLOSERKLÄRUNGEN FÜR
SPARKASSENBÜCHER DER SPARKASSE UCKERMARK**

**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der **Nr.: 6423016583** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 10.02.2004

Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der **Nr.: 6420008784** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 12.02.2004

Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der **Nr.: 6561038981** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 25.02.2004

Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der **Nr.: 6621194410** bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 29.01.2004

Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: (03984) 70 1007
Verantwortlich: Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich.
Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter:
www.uckermark.de/landkreis/kreisverwaltung
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45c, 17291 Prenzlau